

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage -
Feiertagsgesetz;
Schutz des Grunddonnerstags,
Karfreitags, Karsamstags und des
Ostermontags**

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art 2 des Feiertagsgesetzes)

Der Grunddonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art 3 Abs 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2 00 Uhr bis 24 00 Uhr am Grunddonnerstag und von 0 00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z B an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 2 März 2020
Landratsamt
Hubner
Landrat

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen.

Konto-Nr neu: 3411916723
Konto-Nr alt 11916723

Gemäß Art 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 13 März 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Für die im Gebiet des Landkreises Bayreuth liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von

- a) "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten
- b) "Dual-use"-Nachtaufsatzgeräten
- c) Infrarot (IR)-Strahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielen
- d) künstlichen Lichtquellen

in Verbindung mit für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.

2 Die Erlaubnis unter Nr 1 dieses Bescheides ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

- a) Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheins für die Reviere, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (Jagdrecht oder Begehungschein).
- b) Die Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben. Ein darüber hinausgehender jagdlicher Einsatz ist strengstens untersagt.
- c) Die Verbindung zwischen den unter Ziffer 1 lit a.- d genannten Hilfsmitteln mit der für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe bzw dem Zielhilfsmittel

der Jagdlangwaffe darf erst in Jagdrevieren erfolgen, in denen man zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Außerhalb dieser Jagdreviere sind ein getrennter Transport und eine getrennte Aufbewahrung von Jagdlangwaffe und Hilfsmittel sicherzustellen.

d) Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

e) Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

f) Das Merkblatt "besondere Schulung" ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zu beachten.

3 Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5 Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft und gilt bis einschließlich 30.4.2023. Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Bayreuth eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift
Friedrichstr 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerlass zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen.

sen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim Landratsamt Bayreuth kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hubner
Landrat

Allgemeine Hinweise:

- Es sollte stets eine Kopie der Allgemeinverfügung bei der Jagdausübung mitgeführt werden, um im Bedarfsfall bei etwaigen Kontrollen den Einsatz der Hilfsmittel rechtfertigen zu können.
- Bitte bedenken Sie, dass das Zuwiderhandeln gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a) BJagdG, insofern auch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen in dieser Allgemeinverfügung, mit Bußgeld bedroht ist.
- Unter den jagdlichen Zweck im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG fällt auch das Ein- und Übungsschießen auf Schießständen
- Die Anlage "besondere Schulung" in Ziffer 2 Buchst f dieses Bescheides ist unter www.landkreis-bayreuth.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich
- Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Bad Berneck

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Berneck hat in ihrer Sitzung vom 29.01.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit

Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 17.2.2020 gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-l) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekanntgemacht

Bayreuth, 2. März 2020
Landratsamt
Froschauer
Regierungsrätin

Satzung des Schulverbandes für die Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Mittelschule)

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnungen vom 7. Oktober 2011 / 17.6.2019 für das Gebiet der Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Gefrees und Goldkronach und die Gemeinde Bischofsgrün die Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 29.1.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth (Az 20-2050/1 vom 17.2.2020) genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen.

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge als Verbandsschule
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Gefrees und Goldkronach und die Gemeinde Bischofsgrün
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Oberfranken vom 7. Oktober 2011 und 17.06.2019 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge" und hat seinen Sitz in Bad Berneck i. Fichtelgebirge.

§ 2 Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge

§ 3 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinde-/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglie-